

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: 5

Artikel: Zur Vollstreckung von Rückerstattungsforderungen

Autor: Albisser, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 9.—, für Postabonnenten Fr. 9.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

38. JAHRGANG

NR. 5

1. MAI 1941

Zur Vollstreckung von Rückerstattungsforderungen in andern Kantonen

Von Dr. *H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern

In den Nummern 7 und 9 des „Armenpfleger“ des Jahres 1940 (S. 54 bzw. 71) sind die Eingaben der Regierungen von Zürich und Solothurn an den Bundesrat wiedergegeben worden, die die Antwort auf eine Anregung der bernischen Regierung darstellen, womit die Ausdehnung des Konkordates betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 23. August 1912, angestrebt wird. Bekanntlich können von Bundesrechts wegen Verwaltungsentscheide kantonaler Behörden in andern Kantonen nicht vollstreckt werden, d. h. ein im Betreibungsverfahren erhobener Rechtsvorschlag läßt sich auf Grund eines solchen Entscheides nicht beseitigen. Um diesem Mangel abzuhelpen, haben die Kantone das erwähnte Konkordat abgeschlossen, worin sie sich die Rechtshilfe in der Vollstreckung gewisser öffentlich-rechtlicher Ansprüche (namentlich von Steuerforderungen) zusichern. Die Rückerstattungsforderung für geleistete Armenunterstützung ist im Konkordat nicht angeführt. Die bernische Regierung hat dies als einen Mangel empfunden und in einer Eingabe vom 13. Dezember 1939 an den Bundesrat und sämtliche Kantonsregierungen vorgeschlagen, das Konkordat in diesem Punkte zu ergänzen. Es wäre von Interesse, alle Antworten kennenzulernen, die auf die bernische Anregung abgegeben worden sind, und es ist sehr zu begrüßen, daß die Eingaben von Zürich und Solothurn im „Armenpfleger“ veröffentlicht wurden, womit Gelegenheit geboten ist, die aufgeworfene Frage zu diskutieren. Sie bieten dazu um so mehr Anlaß, als sie sich die Auffassung der bernischen Regierung (der sich die luzernische ohne Zögern angeschlossen hat) nicht zu eigen machten, sondern die Erweiterung des Rechtshilfekonkordates mit einläßlicher Begründung ablehnten. Wer die Erweiterung für wünschbar hält, wird sich daher mit den beiden Eingaben kritisch auseinandersetzen wollen, vor allem deshalb, weil darin nicht nur ein

¹⁾ Dieser Artikel wurde geschrieben, bevor die Abhandlung von Dr. von Dach in der April-Nummer erschienen ist, worin zu mehreren hier besprochenen Fragen ebenfalls Stellung bezogen wurde. Die Verfasser gelangen unabhängig von einander im wesentlichen zu übereinstimmenden Schlüssen.

Die Redaktion.

grundsätzlich anderer Standpunkt zum Ausdruck kommt, sondern weil einige Argumente als offensichtlich unrichtig bezeichnet werden müssen.

Solothurn hat das Bedürfnis, in andern Kantonen Rückerstattungs-forderungen vollstrecken zu können, verneint. Solothurnische Gemeinden seien selten in die Lage gekommen, auswärts Rückerstattungen einzutreiben, und umgekehrt seien solche Begehren im Kanton Solothurn selten gestellt worden. Das mag zutreffen, trifft aber den Kern der Sache nicht. Wenn ein Kanton das Rückerstattungswesen sorgfältig ausbaut, so wird er sicherlich alljährlich eine Großzahl von Fällen in andern Kantonen entdecken, in denen Rückerstattungen verlangt werden können. Lediglich das Fehlen eines Organes, das solche Möglichkeiten aufsucht, macht die Zahl der entdeckten Fälle so klein, und es ist kein Zufall, daß die Anregung zur Erweiterung des Rechtshilfekonkordates vom Kanton Bern ausgeht, der dem Rückerstattungswesen große Aufmerksamkeit schenkt. Je stärker die Armenlasten anwachsen, um so mehr werden die Kantone Rückerstattungen zu erhalten suchen. Es wäre bedauerlich, wenn dieses Bestreben an der fehlenden Rechtshilfe teilweise scheitern sollte.

Der solothurnische Regierungsrat stützt sich in seiner Eingabe auf eine Ansichtsäußerung des Obergerichtes. Um so erstaunlicher wirkt es, daß eine Ansicht vertreten wird, die weder mit dem heutigen Stand der Rechtswissenschaft im Einklang steht, noch der Auffassung des Bundesgerichtes entspricht. Es wird nämlich behauptet, die Rückerstattungs-forderungen seien zivilrechtlicher Natur, so daß, da sie im Kanton Solothurn von den Zivilgerichten entschieden werden, als Zivilurteile in andern Kantonen vollstreckt werden können. Es soll sich bei der Rückerstattungs-forderung um eine zivilrechtliche „*condictio ex lege*“ handeln. Diese Auffassung hat ursprünglich auch das Bundesgericht vertreten (Urteil vom 8. Oktober 1880 i. S. S. Wyß, BGE 6, S. 524); das war zu einer Zeit, als man sich über die Grenzen des Zivilrechtes gegenüber dem öffentlichen Recht noch nicht genau im klaren war. Seither hat die bundesgerichtliche Praxis auf verschiedenen Gebieten eine Wandlung durchgemacht. Der öffentlich-rechtliche Charakter der armenrechtlichen Rückerstattungs-forderung wird heute auch vom Bundesgericht anerkannt. Vor dem Schreibenden liegt ein Bundesgerichtsurteil vom 12. Juli 1939 i. S. Peter gegen Luzern, worin das Bundesgericht den Rück-erstattungsanspruch im Tone der Selbstverständlichkeit als öffentlich-rechtlichen bezeichnet. Die Rechtsliteratur steht ebenfalls auf diesem Standpunkt. Wenn dem so ist, kann ein solothurnisches Gerichtsurteil, das einen armenrechtlichen Rückerstattungsanspruch zum Gegenstand hat, anderwärts nicht vollstreckt werden (vgl. Jaeger, Kommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Art. 87, Note 13). Anders ist es natürlich bei der Geltendmachung von Verwandtenunterstützungsansprüchen seitens der unterstützenden Armenbehörde gemäß Art. 328/9 ZGB, die auf Zivilrecht beruht und, im Gegensatz zur Meinung des solothurnischen Obergerichtes, grundsätzlich von der dem Unterstützten gegenüber geltend gemachten Rückerstattungs-forderung unterschieden werden muß. Bei der Verwandtenunterstützung tritt die Armenbehörde an die Stelle des sonst anspruchsberechtigten bedürftigen Privaten, also in ein zivilrechtliches Verhältnis ein, und dies kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift. Die Rückerstattungs-forderung kraft Armengesetzes ergibt sich aus dem früher zwischen dem Belangten und der fordernden Behörde bestandenen Unterstützungsverhältnis, das öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Das rechtliche Bedürfnis nach Erweiterung des Rechtshilfekonkordates ist auch in der Antwort der zürcherischen Regierung bestritten worden, freilich

mit einer wesentlich andern Begründung. Zürich geht von der Auffassung aus, die Rückerstattungsforderung könne im Wohnkanton des Belangten geltend gemacht werden, so daß die Vollstreckbarkeit des Entscheides gegeben sei. Letzteres wäre richtig, wenn ersteres zuträfe. Es dürfte schwer halten, ein Bundesgerichtsurteil ausfindig zu machen, das auf diesem Boden steht. Wohl aber hat das Bundesgericht erklärt, der Belangte habe keinen Anspruch darauf, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung, an seinem Wohnort belangt zu werden, da die Garantie des Wohnsitzrichters nur für zivilrechtliche Ansprüche gelte, nicht für öffentlich-rechtliche, zu denen der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch gehöre. Allerdings heißt das bloß, daß der Pflichtige nicht am Wohnort belangt werden *müsse*, keineswegs also, daß er dort nicht belangt werden *könne*. Doch ist es nicht denkbar, daß ein Kanton das Armengesetz eines andern anwendet, was er aber müßte, wenn er von einem andern um Festsetzung einer Rückerstattungsforderung angegangen würde. Wenn z. B. eine zürcherische Armenbehörde an eine luzernische Instanz das Begehren stellen würde, sie möge den im Kanton Luzern wohnenden Zürcher N. N. zur Leistung von Fr. 500.— als Rückerstattung für erhaltene Armenunterstützung verpflichten, so würde die darum angegangene luzernische Behörde auf dieses Begehren nicht eintreten können. Da das Rückerstattungsbegehren auf dem frühern Unterstützungsverhältnis beruht, das auf Grund der zürcherischen Armengesetzgebung entstand, kann die Rückforderung wiederum nur auf Grund zürcherischen Rechtes gefordert werden. Zürcherisches Verwaltungsrecht hat aber außerhalb des Kantons Zürich keine Geltung. Luzernisches Armenrecht hingegen würde auf diesen Fall nicht angewendet werden können, weil das der Forderung zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht auf Grund luzernischen Rechtes entstanden ist. Das luzernische Armenrecht sieht die Entstehung einer Rückerstattungspflicht nur für Fälle vor, in denen luzernische Behörden Unterstützung geleistet haben. Entsprechend wird es sich wohl in allen Kantonen verhalten, und es wäre immerhin von Interesse, an einem praktischen Fall zu versuchen, ob und wie die Auffassung des zürcherischen Regierungsrates im Kanton Zürich, wenn dort eine nichtzürcherische Behörde den Rückerstattungsanspruch geltend machen wollte, zur praktischen Auswirkung käme. Bundesrechtlich besteht keine Grundlage hiefür, und es scheint kein anderer Schluß möglich, als daß es sich bei der dargelegten zürcherischen Ansicht um eine rechtsirrtümliche Meinung handelt.

Die hauptsächlichste Einwendung des Kantons Zürich richtet sich indessen nicht auf das rechtliche Bedürfnis, sondern geht gewissermaßen vom „ordre public“ aus. Zürich verweist auf die großen Unterschiede in der Rückerstattungsregelung der Kantone. Die zürcherische Gesetzgebung sei hier besonders human. Sie kenne materielle und zeitliche Schranken, die andern Kantonen offenbar fremd seien, ferner schon verfahrensmäßig einen größern Schutz. Gegen diese Begründung läßt sich am schwersten aufkommen; denn sie beruht auf einer teilweise andern grundsätzlichen Anschauung. Es ist in einem gewissen Grade verständlich, daß ein Kanton nicht die Hand bieten will zum Vollzug von Entscheiden, die er auf Grund der eigenen Gesetzgebung als unbillig, hart oder gar ungerecht bezeichnen müßte. Dagegen kann immerhin eingewendet werden, daß sich z. B. dem Vollzug der Steuerentscheide, der im Rechtshilfekonzordat in ziemlichem Umfange gewährleistet ist, ähnliche Erwägungen über Unbilligkeit und Härte entgegenhalten ließen, wenn man die Verschiedenheit der kantonalen Steuergesetze in Betracht zieht, und doch nimmt hier niemand Anstoß. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Wohnkanton die Rechtshilfe sehr selten gegenüber

den eigenen Kantonsbürgern leisten müßte; es würde sich fast ausnahmslos um Angehörige des Gläubiger-Kantons handeln. Der Wohnkanton darf, ohne daß ihm ein Vorwurf gemacht werden könnte, sehr wohl dem heimatlichen Recht, auf Grund dessen der Verpflichtete seinerzeit Unterstützung bezogen hat, zum Durchbruch verhelfen. Jedenfalls wäre der Verpflichtete zu allerletzt moralisch berechtigt, sich darob zu beklagen.

Familienschutz in der Schweiz

Beweggründe und Ziele

Die *Schweiz. Familienschutzkommission*, ein Organ der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, in dem bedeutende Träger der schweizerischen Sozialarbeit vertreten sind, hat sich neuerdings mit dem Stande der Familienschutzbewegung in der Schweiz befaßt. Angesichts der Vielfalt der Auffassungen und Forderungen, die jetzt geltend gemacht werden, hält sie es für geboten, ihre Auffassung vom richtig verstandenen Familienschutz öffentlich kundzutun. Sie hofft, dadurch zur Klärung der Meinungen und zur Vereinheitlichung der Tendenzen beizutragen, die der Familienschutzbewegung innewohnen.

1. *Familienschutz ist nötig.* Er entspringt aber nicht nur Motiven der Bevölkerungspolitik! Wir treten mit der großen Mehrheit des Schweizervolkes nicht nur für die Familie ein, weil der Bevölkerungsstand unseres Landes bedroht ist, den die gesunde Familie allein hinreichend zu sichern vermag, sondern auch aus weiteren Gründen:

weil die Familie den Einzelnen am besten für das Leben ertüchtigt;

weil die kinderarme Familie für die gesunde Entwicklung unserer Jugend nicht zu verkennende Gefahren in sich birgt;

weil es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, daß derjenige, der für die Gemeinschaft vermehrte Lasten auf sich nimmt, von dieser auch entsprechend gewürdigt, ja bevorzugt wird;

weil wirtschaftlich schwache Familien, sobald sie für mehrere Kinder zu sorgen haben, sich schon in normalen Zeiten und in der heutigen Kriegszeit erst recht, in einer Lage befinden, die dringend nach Hilfsmaßnahmen ruft.

2. Familienschutz darf nicht nur die Besserstellung kinderreicher Familien erstreben. Auch wer nur für wenig Kinder oder für seine Eltern, Geschwister oder Enkel aufkommen muß, soll seiner teilhaft werden.

3. Familienschutz ist nicht nur wirtschaftliche Hilfe. Er hat vor allem auch die *Erneuerung und Pflege des Familiensinnes* ins Auge zu fassen, die Opferbereitschaft und das Verantwortungsgefühl gegenüber der kommenden Generation zu wecken.

Er muß ferner erreichen, daß Gesellschaft und Staat der Familie auf allen Lebensgebieten die Stellung einräumen, die ihr kraft ihrer Aufgabe zukommt.

4. Wirtschaftlicher Familienschutz ist dennoch so dringend geboten, wie jede andere Form des Familienschutzes; denn in Armut und Verwahrlosung kann Familiensinn nicht gedeihen und sich nicht entfalten.

5. Wirtschaftlicher Familienschutz darf kein Almosen sein, weder eine Hilfe durch die Armenpflege noch durch die private Wohltätigkeit. Wer Unterhaltspflichten erfüllt, soll vielmehr einen Rechtsanspruch auf wirtschaftlichen Familienschutz haben.

6. Ein sehr wirksamer und daher dringlicher wirtschaftlicher Familienschutz sind die *Familienzulagen*. Wenn sie aus Ausgleichskassen oder von Staat und